

lich Sache der Staatsregierung, nach den Tabellen, die über die Zahl der Advocaten und der von ihnen zu vollbringenden Geschäfte, welche aus der Rechtspflege resortiren, im Lande geführt werden, zu ermessen, wie viel Advocaten nothwendig im Lande verwendet werden können. Ich verweise Sie zur Rechtfertigung meiner Ansicht hier nur noch auf den Namen, den die Advocaten in einem größern Nachbarlande, nämlich in Preußen, führen; dort heißen sie Justizcommissarien (Justitia commissa). Schon in diesem Namen liegt ihre Bedeutung, und aus diesem Grunde hat die Deputation geglaubt, der hohen Staatsregierung anheimgeben zu müssen und ihrem Ermessen es anheimstellen zu können, ob eine Vermehrung der Zahl der Advocaten überhaupt nothwendig und eine Erleichterung der dormaligen bedrängten Lage der Rechtscandidaten durch eine tempestive größere Zulassung derselben zur Advocatur rathlich sei, oder nicht. So viel aber kann ich Ihnen versichern, daß den Mitgliedern Ihrer Deputation diese bedrängte Lage nicht unbekannt geblieben ist und sie daran den innigsten Antheil genommen haben.

Domherr D. Günther: Auch ich sehe mich veranlaßt, demjenigen beizutreten, was mehre andere Sprecher, namentlich der Herr Bürgermeister Starke, Herr D. Crusius und Herr Bürgermeister Schill in Bezug auf die Rechtscandidaten bereits bemerkt haben. Ich schließe mich namentlich dem Antrage des Herrn D. Crusius in Verbindung mit der Erläuterung an, die derselbe durch Herrn Bürgermeister Schill erhalten hat. Wenn ich einen Blick auf die Lage der Candidaten des Advocatenstandes werfe, so muß ich gestehen, daß das traurige Bild derselben, wie es bereits mehre Redner gaben, durchaus nicht übertrieben ist, und daß es in der That im höchsten Grade als wünschenswerth erscheint, daß sich ein Mittel finden lasse, wodurch diesem Stande Hülfe gebracht wird. Gehen wir zurück auf das, was früher in Bezug auf die Erlangung der Advocatur Rechtsens war, so finden wir, daß noch zu Anfange des vorigen Jahrhunderts die Advocatur so ziemlich als ein freies Gewerbe angesehen wurde, wozu Jeder, der jura studirt hatte, unter leichten Bedingungen zugelassen ward, wogegen ein Doctor juris das Recht zur Advocatur sogar von selbst mit dem Doctrate zugleich erlangte. In jener Zeit, (das Nähere hierüber ist mir nicht bekannt) müssen sich wohl Dinge zugetragen haben, welche die Regierung veranlaßten, mit den Advocaten unzufrieden zu sein. Denn es findet sich, daß ziemlich gleichzeitig in mehren Staaten Deutschlands Maßregeln ergriffen wurden, welche von einem gewissen Widerwillen gegen die Advocaten zeugen. Es kamen Beschränkungen über Beschränkungen — ungünstige Verordnungen eine über die andere wurden erlassen, bis der Zorn gegen sie endlich die höchste Höhe unter der Regierung des ausgezeichnetsten Mannes seiner Zeit, unter Friedrich dem Großen erreichte. Dieser sagt, (wenn ich nicht irre, in der Publicationsverordnung zu seinem corpus Fridericianum) die Advocaten müßten exterminirt werden, sammt und sonders, ohne Ausnahme. Wenn es sich ja finden sollte, daß etwa ein ehrlicher Mann unter ihnen wäre, (was er zu bezweifeln schien) so möchte man ihm eine kleine Anstellung geben, aber fort müßten sie. Nun freilich, wenn solche Ansichten

I. 18.

von dem Werthe der Advocaten bei Männern, wie Friedrich der Große war, Wurzel gefaßt hatten, da ist es nicht zu verwundern, wenn die Zulassung zur Advocatur beschränkt ward. Es hat sich auch jenes odium advocatorum, wenn auch nicht in dieser fürchterlichen Maße, doch weniger oder mehr in andern Staaten verbreitet und erhalten, und ich erinnere mich noch recht gut aus meiner Jugend, Äußerungen von hochgestellten Männern gehört zu haben, daß man Diesen oder Jenen wohl schätze und achte, aber nicht weil er Advocat, sondern trotz dem, daß er Advocat sei. Soweit meine Erfahrung reicht, hat jedoch der Advocatenstand im Ganzen (einzelne Ausnahmen können kein Urtheil begründen) eine solche ungünstige Meinung niemals verdient, sondern es hat sich dieser Stand im Allgemeinen als höchst achtungswerth, als ein solcher erwiesen, dessen Mitglieder sehr oft Wahrheit und Recht gegen Mächtige, (worunter ich nicht bloß die Regierungen verstehe, sondern auch die Mächtigen unter den Privatleuten) mit Hintansetzung aller irdischen Vortheile, mit Muth, mit Aufopferung und Uneigennützigkeit vertheidigt haben. Sind nun die Verordnungen, welche die Zahl der Advocaten beschränkten, hervorgegangen aus einer zu einer gewissen Zeit ganz allgemein gewordenen Ansicht, daß die Advocaten doch eigentlich weiter nichts als ein nothwendiges Uebel wären, das man beschränken müsse, soviel es thunlich sei, so glaube ich auf der andern Seite, daß in der jetzigen Zeit, wo jenes Vorurtheil verschwunden ist, eine Abänderung jener frühern Bestimmungen wohl an der Zeit sein möchte; und es ist dies von unserer hochehrleuchteten Staatsregierung um so gewisser zu hoffen, da sie bereits vielfach bewiesen hat, daß jene trübe und unfreundliche Ansicht ihr völlig fremd ist. Wenn der verehrte Vorstand des hohen Justizministeriums ein allerdings nicht unwichtiges Bedenken erwähnt hat, daß einer völligen Freigebung der Advocatur entgegenzustehen scheint, so werde ich gleich darauf zurückkommen. Vorher aber erlaube ich mir noch Einiges hinsichtlich des Zustandes zu bemerken, in dem sich die Candidaten der Advocatur, wenn keine Abhülfe erfolgt, in nicht sehr langer Zeit befinden werden. Es hat sich zwar die Zahl derjenigen, welche Jura studiren, seit einiger Zeit nicht unmerklich vermindert (ich muß dies gegen die entgegengesetzte Äußerung des Herrn Justizministers erwähnen); sie hat sich vermindert, aber wenn sie nicht noch mehr herabsinkt, und nicht mehr als 35 Advocaten jährlich immatriculirt werden, so erbiere ich mich, den mathematischen Beweis zu liefern, daß in einer Zeit von 24 Jahren Niemand früher als mit dem 50. Jahre zur Advocatur gelangen kann. Das will ich auf Erfordern beweisen. Ich behaupte aber zugleich, daß es zu spät ist, wenn man erst mit dem 50. Jahre zu practiciren anfängt, und muß es dahingestellt sein lassen, ob Jemand von mir auch dafür noch einen Beweis verlangt. Eine Einrichtung, die zu solchen Resultaten führt, ist sicherlich einer Abänderung auf jede Weise bedürftig. Wenn nun von der Modalität dieser Abänderung die Rede ist, so fragt es sich, ob die vom Herrn D. Crusius vorgeschlagene, die der Herr Bürgermeister Schill noch anderweit erläutert hat, eine solche ist, welche mit den Rücksichten, die von der hohen Staatsregierung nothwendig genommen werden

3